

B e s c h l u s s

Richterliche Geschäftsverteilung beim Amtsgericht Wittenberg für das Geschäftsjahr 2026

Die richterliche Geschäftsverteilung wird aus Anlass des Dienstantritts des Richters am Amtsgericht Kunze als ständiger Vertreter des Direktors und der Beendigung der Teilabordnung der Richterin am AG Karl-Benedict mit Wirkung zum 01.09.2026 geändert:

Richter am Amtsgericht Kunze übernimmt zusätzlich zu seinem bereits bestehenden Dezernat die Zwangsvollstreckungssachen aus dem Dezernat II. der Richterin am Amtsgericht Teichmann und 3 Zivilendziffern aus dem Dezernat IX. des Richters Kirchner, und zwar die Ziffern 3, 4 und 8 (jeweils mit Bestand), wobei bereits terminierte Verfahren sowie Verfahren, in denen vor dem 01.09.2026 ein Verhandlungstermin stattgefunden hat oder das schriftliche Verfahren nach § 128 ZPO angeordnet wurde, in dem Dezernat Kirchner verbleiben.

Die in dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Karl-Benedict bis zum 31.08.2026 anhängigen Strafverfahren werden entsprechend ihrer Endziffern auf die Dezernate I. (Richterin am Amtsgericht Heinecke) und V. (Richterin am Amtsgericht Gräfe) verteilt, so dass Richterin am Amtsgericht Heinecke die Verfahren mit den Endziffern 8 - 0 und Richterin am Amtsgericht Gräfe die Verfahren mit den Endziffern 1 – 7 übernehmen.

Daher wird der Geschäftsverteilungsplan wie folgt neu gefasst:

I. Richterin am Amtsgericht Heinecke

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB für die Ortschaften gemäß Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan und soweit der Berufsbetreuer Hr. Heiko Teichmann bestellt ist oder nach Aktenlage erkennbar ist, das über seine Bestellung zu entscheiden ist und mit Ausnahme der in Ziff. IV.3. genannten Verfahren,

2. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach Landesgesetzen, insbesondere nach dem PsychKG LSA - gerade Endziffern, sowie alle anlässlich eines diesbezüglichen Antrags eventuell anfallenden weiteren betreuungsrechtlichen Eilentscheidungen,
3. Strafrichtersachen, einschließlich der Strafbefehlssachen: Ziffer 8 bis 0, einschließlich der Bestände,
4. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

II. RichterIn am Amtsgericht Teichmann

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB für die Ortschaften gemäß Anlage 2, 3 und 4 zu diesem Geschäftsverteilungsplan, mit Ausnahme der in Ziff. IV 3. genannten Verfahren,
2. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach Landesgesetzen, insbesondere nach dem PsychKG LSA - ungerade Endziffern, sowie alle anlässlich eines diesbezüglichen Antrags eventuell anfallenden weiteren betreuungsrechtlichen Eilentscheidungen,
3. Verfahren gem. § 298 FamFG sowie Verfahren auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. §§ 300. 301 FamFG, soweit und solange der/die Betroffene sich im Paul Gerhardt Stift Wittenberg aufhält und ein dringendes Regelungsbedürfnis besteht,
4. Erinnerungen in Beratungshilfesachen,
5. Privatklaugesachen,
6. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Verfahren nach ZPO und FamFG, soweit nicht selbst betroffen,
7. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

III. Direktor des Amtsgerichts Nolte

Wegen langfristiger Erkrankung derzeit nicht im Dienst

IV. Richter am Amtsgericht Kunze

1. Zivilsachen: Ziffern 3, 4 und 8 (einschließlich der Bestände), mit Ausnahme der bereits terminierten Verfahren und der Verfahren, in denen vor dem 01.09.2026 ein Verhandlungstermin stattgefunden hat oder das schriftliche Verfahren nach § 128 ZPO angeordnet wurde; diese verbleiben im Dezernat IX. des Richters Kirchner.
2. Zwangsvollstreckungssachen (einschließlich der Bestände),
3. Grundbuchsachen,

4. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht,
5. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach Bundesgesetzen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Dezerne zu Ziff. I. oder zu Ziff. II. fallen,
6. sonstige nicht verteilte Sachen.

V. Richter in am Amtsgericht Gräfe

1. Strafrichtersachen, einschließlich der bis zum 28.02.2026 anhängig gewordenen Strafbefehlssachen: Ziffer 1 – 7 einschließlich der Bestände,
2. Bewährungsaufsicht nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO zu Ziffer 2,
3. Abweichend von den vorstehenden Regelungen fallen Strafsachen, die ein Aussagedelikt (§§ 153 bis 162 StGB) betreffen, in das Dezernat des geschäftsplanmäßigen Vertreters der Richter in, falls diese die Hauptverhandlung in dem diesbezüglichen Ausgangsverfahren geleitet hat,
4. Ermittlungssachen, soweit es die Vernehmung minderjähriger Kinder betrifft,
5. gemäß §§ 354 Abs. 2 und 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen aus dem Dezernat I mit den Endnummern 0 bis 4,
6. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit oder eine Zuständigkeit des Dezernats Ib. gegeben wäre.

VI. Richter in am Amtsgericht Granda

1. Familiensachen: Endnummern 1, 2, 3, 4, 7 (einschließlich der Bestände),
2. Nachlasssachen: Endnummern 0, 3, 7,
3. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

VII. Richter in am Amtsgericht Vettermann

1. Familiensachen: Endnummern 0, 5, 6, 8 und 9 (einschließlich der Bestände),
2. Güterichter in Zivilsachen des Dezernats IX sowie Familiensachen des Dezernats VI.,
3. Nachlasssachen: Endnummern 2, 5, 9,
4. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO) sowie nach dem FamFG bei Verfahren aus den Dezernaten I. und II.,
5. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

VIII. Richterin Berger

1. Schöffensachen gegen Erwachsene und damit zusammenhängende Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren,
2. Schöffensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich deren Vollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren,
3. Geschäfte im Zusammenhang mit der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich des Vorsitzes im Wahlausschuss und der damit zusammenhängenden Aufgaben,
4. Strafbefehlsverfahren: ab dem 01.03.2026 neu eingehende Verfahren mit den Endziffern 1 bis 7,
5. Ordnungswidrigkeitensachen,
6. Jugendrichtersachen einschließlich deren Vollstreckung und Jugendschutzsachen, Bewährungssachen nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO zu Ziffer 1., 2. und 4., 5.
7. Feststellung der Sitzungstage des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts gemäß § 45 GVG sowie Entscheidungen nach §§ 52-54, 56 GVG zu Ziffer 1.,
8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen fallen Verfahren, die ein Aussagedelikt (§ 153 bis 162 StGB) betreffen, in das Dezernat des geschäftsplanmäßigen Vertreters der RichterIn, falls diese die Hauptverhandlung in dem diesbezüglichen Ausgangsverfahren geleitet hat,
9. Ermittlungssachen sowie Durchsuchungsanordnungen nach den Polizeigesetzen nebst Leichenschau- und Leichenöffnungssachen, soweit nicht eine Zuständigkeit in dem Dezernat V zu Ziffer 4 besteht,
10. gemäß §§ 354 Abs. 2 und 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen aus dem Dezernat V. und dem Dezernat Ib sowie aus dem Dezernat I mit den Endnummern 5 bis 9
11. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

IX. Richter Kirchner

1. Nachlasssachen: Endnummer: 1, 4, 6 und 8,
2. Zivilsachen: Ziffern 0, 1, 2, 5, 6, 7 und 9 (einschließlich der Bestände)
3. Selbständige Beweisverfahren, soweit sie nicht im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreits beantragt werden,
4. Rechtshilfe, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

X. Die Aufteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt nach Endziffern entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtssachen desselben Geschäftsbereiches werden die Aktenzeichen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben verteilt.

1. Für die Feststellung der Anfangsbuchstaben gilt:

- 1.01 natürliche Personen: der Eigenname (bei mehreren Namen gilt der erste)
- 1.02 Firmen: Firmenname (ein davon abweichender Familienname ist anzugeben)
- 1.03 Gesellschaften, juristische Personen: der erste in der Bezeichnung vorkommende Personenname; kommt dieser nicht vor - gilt das erste Hauptwort
- 1.04 Fiskus: Namensbestandteil des Landes (z. B. Sachsen-Anhalt: S)
- 1.05 Gemeinden: örtliche Bezeichnung
- 1.06 für Wohnungseigentumssachen: Name des Beklagten
- 1.07 bei Erbengemeinschaften, Nachlassverwaltung: Name des Erblassers
- 1.08 für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen: Name des Antragstellers
- 1.09 Familien- und Vormundschaftssachen: abweichend von 1.01 Familienname
- 1.10 Zwangsvollstreckungsverfahren: Name des Schuldners
- 1.11 Zwangsversteigerungsverfahren: Name des Antragsgegners
- 1.12 bei mehreren Personen: der an erster Stelle geführte Name
- 1.13 Strafsachen: Name des Beschuldigten;
bei mehreren Beschuldigte: Name des zuerst genannten Beschuldigten;
ist bei Ermittlungssachen der Beschuldigte nicht genannt: Name des Verletzten

2. Zuständigkeitsstreitigkeiten

Innerhalb eines funktionellen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Direktor des Amtsgerichts. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Präsidiums möglich.

Für Fragen, ob eine andere funktionelle Zuständigkeit besteht, wird § 36 ZPO angewendet.

Lehnt eine Abteilung die Bearbeitung ab, wenn an sie verwiesen wurde, ist die Sache dem Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Eine weitere Weiterleitung ist unzulässig. Vor der Vorlage an den Direktor ist die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zu prüfen und diese sind zu veranlassen.

3. Zusammenhangsregelung

Mehrere in erster Instanz anhängige bzw. rechtshängige Streitigkeiten zwischen den Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von demselben Richter zu bearbeiten. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der als erster mit einem Verfahren aus einem derartigen Rechtsverhältnis befasst worden ist. Sind mehrere Richter gleichzeitig mit einem solchen Verfahren befasst, ist der Richter zuständig, welcher das letzte Verfahren bearbeitet.

Hat ein Richter, der nach der vorstehenden Regelung nicht zuständig wäre, ohne Kenntnis von der Vorbefassung eines anderen Richters bereits terminiert, so ist und bleibt der Richter zuständig, der terminiert hat.

Der Richter, der über Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder in einem Verfahren nach §§ 916 ff. ZPO entschieden hat, ist auch für das Hauptsacheverfahren zuständig.

XI. Vertretung

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

1. Richterin am Amtsgericht Teichmann und Richterin am Amtsgericht Heinecke vertreten sich gegenseitig.
2. Richterin Berger und Richterin am Amtsgericht Gräfe vertreten sich gegenseitig.
3. Richter am Amtsgericht Vettermann und Richter am Amtsgericht Granda vertreten sich gegenseitig.
4. Richter am Amtsgericht Kunze und Richter Kirchner vertreten sich gegenseitig.
5. Richterin am Amtsgericht Heinecke wird in Betreuungs- und Unterbringungssachen soweit der Berufsbetreuer Hr. Heiko Teichmann bestellt ist oder nach Aktenlage erkennbar ist, das über seine Bestellung zu entscheiden ist, durch Frau Richterin am Amtsgericht Gräfe vertreten.
6. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird der ursprünglich zu vertretende Richter durch den nach ihm dienstjüngeren Richter vertreten. Ist dieser Richter bereits mit einem zeitlich eher eingetretenen und noch andauernden Vertretungsfall befasst, gilt

er für den neu hinzutretenden Vertretungsfall als verhindert. In diesem Fall geht die Vertretung auf den jeweils nächsten Dienstjüngeren über, soweit dieser nicht nach Satz 2 verhindert ist. Ist auch der dienstjüngste Richter nach Satz 2 verhindert, wird er insoweit durch den dienstältesten Richter vertreten. Für Diesen gelten Satz 2 und 3 entsprechend. Sollte sich nach dieser Vertretungsregelung kein Vertreter finden, verbleibt es bei der Regelung nach Satz 1.

Die Reihenfolge der Ziffern der Dezernate entspricht in diesem Fall der Reihenfolge des Dienstalters.

7. Soweit durch Vertretungs- und Bereitschaftsdienstregelungen ein Richter für die Entscheidung in Jugendsachen zuständig wird, dem keine Jugendsachen durch die Abschnitte I – IX. zugewiesen sind, wird dieser Richter als Jugendrichter tätig.

XI. Regelung zur sprachlichen Gleichstellung

Für alle Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans wird zur Erleichterung seiner Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

Lutherstadt Wittenberg, den 01.09.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts Wittenberg

Kunze

Granda

Heinecke

Teichmann

Vettermann

zu II. Richterin am Amtsgericht Heinecke

06905 Bad Schmiedeberg

dazu Ortsteile:

Bösewig
 Großwig
 Großkorgau
 Kleinkorgau
 Kleinzerbst
 Körbin Alt
 Körbin Neu
 Merkwitz
 Merschwitz
 Meuro
 Moschwig
 Ogkeln
 Österitz
 Patzschwig
 Pretzsch
 Priesitz
 Reinharz
 Sachau
 Sackwitz
 Schnellin
 Scholis
 Söllichau
 Splau
 Trebitz

06773 Gräfenhainichen

dazu Ortsteile:

Buchholz
 Golpa (bei Möhlau)
 Hohenlubast
 Jüdenberg
 Möhlau
 Kleinmöhlau
 Schköna
 Strohwalde
 Tornau
 Zschie sewitz (bei Jüdenberg)
 Zschornewitz

06901 Kemberg

dazu Ortsteile:

Ateritz
 Bergwitz
 Bietegast
 Bleddin
 Boos
 Dabrun
 Dorna
 Eutzsch
 Gaditz
 Globig
 Gniest

Gommlo
 Klitzschena
 Kolonie Gniest
 Lammsdorf
 Lubast
 Mark Zschie sewitz (OT von Gniest)
 Melzwig
 Naderkau
 Pannigkau
 Rackith
 Radis
 Reuden
 Röttsch
 Rotta
 Schleesen
 Selbitz
 Uthausen
 Wartenburg

06886 Lutherstadt Wittenberg

nur die Ortsteile:

Bleesen (bei Seegrehna)
 Hohenroda (bei Seegrehna)
 Kienberge
 Pratau
 Seegrehna
 Wachsdorf

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

zu II. Richter in am Amtsgericht Teichmann**06886 Lutherstadt Wittenberg:**

Abtsdorf	Trajuhn	Kropstädt
Apollensdorf	Wüstemark	Labetz
Apollensdorf-Nord	Weddin	Lerchenbergsiedlung
Assau		Mochau
Berkau		Nudersdorf
Boßdorf		Piesteritz
Braunsdorf		Reinsdorf
Dobien		Schmilkendorf
Euper		Stadtrandsiedlung
Friedrichstadt		Straach
Grabo bei Straach		Teuchel
Griebo		Thießen
Jahmo		
Karlsfeld		
Kerzendorf		
Köpnick		

zu III. Richterin am Amtsgericht Teichmann (*Ordnungsziffer IV*)

06886 Lutherstadt Wittenberg,
soweit nicht die Zuständigkeit eines
anderen Richters nach den Be-
stimmungen dieses Geschäfts-
verteilungsplans gegeben ist.

06895 Zahna-Elster

dazu Ortsteile:

Bülzig
Dietrichsdorf
Elster
Gadegast
Gallin
Gielsdorf
Hohndorf (bei Mühlanger)
Iserbegka
Klebitz
Külso
Külsoer Mühle

Leetza
Listerfehrda
Meltendorf
Mühlanger
Ottmannsdorf
Prühlitz (bei Mühlanger)
Rahnsdorf
Raßdorf
Wolfswinkel
Woltersdorf
Zallmsdorf
Zemnick
Zörnigall

Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

zu IV. Richterin am Amtsgericht Teichmann (Ordnungsziffer III)

soweit nicht die Zuständigkeit
eines anderen Richters nach den
Bestimmungen dieses Geschäfts-
verteilungsplans gegeben ist.

Die Ortschaften:

Arnsdorf
Gentha
Leipa
Lüttchenseyda
Mark Friedersdorf
Mark Zwuschen
Mellnitz
Morxdorf
Naundorf b. Seyda
Rehhain
Ruhlsdorf
Schadewalde
Seyda

06925 Annaburg

dazu Ortsteile:
Annaburg-Siedlung
Axien
Bethau
Gehmen
Groß-Naundorf
Hohndorf (bei Prettin)
Kähnitzsch (bei Axien)
Kolonie
Labrun
Lebien
Löben
Mark Riedebruch
Meuselko
Plossig
Premsendorf
Prettin
Purzien

06917 Jessen

dazu Ortsteile:
Battin
Busckuhnsdorf
Disförda
Düßnitz
Gerbisbach
Glücksburg
Gorsdorf-Hemsendorf
Grabo (bei Jessen)
Großkorga
Hemsendorf
Hinzenstern
Holzdorf
Kleinkorga
Kleindröben
Klößen
Klossa
Kremitz
Linda
Lindwerder
Mauken
Mönchenhofe
Mügeln
Neuerstadt
Rade
Reicho
Rettig
Schöneicho
Schützberg
Schweinitz
Steinsdorf
Zwuschen (zwischen
Dixförda und Steinsdorf)